

TRAVEL IUS

Ausgabe 3, 10. März 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Aus Travel ius 3, 10. März 2011

2. Reiseabsagen und Programmänderungen vor Abreise: Nordafrika

Wir haben mehrere Anfragen betreffend Reiseabsagen und Nordafrika erhalten. In diesem Punkt ist das Bundesgesetz über Pauschalreisen klar. Wenn der Veranstalter die Reise absagen muss, so hat er dem Kunden die bereits bezahlten Gelder zurückzubezahlen. Dies ergibt sich aus Art. 11 i.V. Art. 10 PRG. Schadenersatz kann der Kunde nicht verlangen (z.B. Wechselkursverluste, unnötig gewordene Auslagen usw.). Kann der Veranstalter eine Ersatzreise anbieten und nimmt der Reisende dieses Angebot an, so hat der Reisende höchstens Anspruch auf den allfälligen Minderwert der Ersatzreise. Dieser ist nach objektiven Umständen zu bemessen.

Bei Programmänderungen hat der Reisende nur dann das Recht von der Reise kostenlos zurückzutreten, wenn die Änderung einen wesentlichen Vertragspunkt betrifft und dieser Vertragspunkt erheblich geändert wird. Gerade bei Kreuzfahrten kann der Ausfall von angelaufenen Häfen oder Wechsel der Häfen zu Diskussionen führen. Hier ist darauf abzustellen, wie die nicht angelaufenen Häfen in der Werbung behandelt worden sind. Sind sie als die "Highlights" hervorgehoben worden? Oder handelt es sich um Häfen, die touristisch keine grosse Bedeutung haben. Auch hier ist nach objektiven Massstäben zu verfahren, ausser der Reisende habe sich gewisse Häfen zusichern lassen. Dann sind sie immer ein wesentlicher Punkt der Reise.

Diese und viele weitere Fragen sind auch Themen der Reiserecht-Workshops im April, welche in Zürich stattfinden.

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops>

© Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuererecht.ch
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" kostenlos abonnieren:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung